

Betreff: Impfpriorisierung für bestimmte Einsatzkräfte der im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen sowie des Technischen Hilfswerks

Von: "Gläser, Stefan (IM)"

Datum: 26. April 2021 um 17:19:34 MESZ

An:
Betreff: Impfpriorisierung für bestimmte Einsatzkräfte der im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen sowie des Technischen Hilfswerks

An die
Regierungspräsidien
- Referate 16 –

Mitglieder Landesbeirat
für den Katastrophenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Einsatzkräfte der im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen sowie des Technischen Hilfswerks, die haupt- oder ehrenamtlich als Ersthelferin oder Ersthelfer in unmittelbarem, regelmäßigem Kontakt mit Patientinnen und Patienten/Verletzten stehen und den Rettungsdienst unterstützen sind nunmehr impfberechtigt. Die Liste der impfberechtigten Personengruppen in Baden-Württemberg wurde aktuell unter Nr. 14 entsprechend ergänzt.

1. Für welchen Personenkreis wurde die Impfberechtigung erweitert?

Die Impfpriorität der Rettungskräfte ist bundesweit grundsätzlich in der Coronavirus-Impfverordnung geregelt. In Abhängigkeit vom tatsächlichen Expositionsrisiko werden in Baden-Württemberg Helferinnen und Helfer des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks derselben Impf-Prioritätengruppe zugeordnet wie Feuerwehrangehörige, **wenn sie als Ersthelferin oder Ersthelfer in unmittelbarem, regelmäßigem Kontakt mit Patientinnen und Patienten/Verletzten stehen und den Rettungsdienst unterstützen.**

Die vollständige Übersicht der Impfberechtigten kann hier eingesehen werden:
<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/impfberechtig-bw>

2. Wie erfolgt die Bestätigung der Impfberechtigung?

Seitens des Sozialministeriums wird ein Bestätigungsformular zur Verfügung gestellt, das in aktueller Form hier heruntergeladen werden kann:

https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/Corona_SM_Impfbescheinigung-Arbeitgeber_ImpfVO-2-3.pdf

3. Wie kommen die Einsatzkräfte zum Impftermin?

Impfberechtigte können sich im Standardprozess (z.B. unter <https://impfen-bw.de>) zu einem Impftermin anmelden. Der Nachweis der Impfberechtigung erfolgt am Impftermin mit dem Bestätigungsformular nach Nummer 2 dieses Schreibens.

4. Besteht eine Impfpflicht?

Eine Verpflichtung zur Impfung besteht nicht.

Wir bitten die Regierungspräsidien um Weiterleitung dieser Informationen an die Bürgermeisterämter der Stadtkreise sowie die Landratsämter, und die Mitglieder des Landesbeirats um Weitergabe innerhalb der jeweiligen Organisation.

Erlauben Sie uns abschließend auch an dieser Stelle einen aufrichtigen Dank für Ihr großes Engagement, Ihre Solidarität und Ihre Disziplin bei der Bewältigung der Corona-Pandemie.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Gläser

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration
Baden-Württemberg
Referat 64 (Katastrophenschutz)